



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 30/2022

Juli 2022

Registernummer: 25412265365-88

Entwurf für eine Konvention über den Anwaltsberuf

Berichterstatter

RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen
RA Dr. Christian Lemke
RAin Dr. Margarete Mühl-Jäckel

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Ulrike Paul, Vizepräsidentin, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum ersten Entwurf für eine Konvention über den Anwaltsberuf. Wir möchten uns im Folgenden auf wenige grundsätzliche Aspekte beschränken.

Zur Definition des Anwalts – angesichts der Bedeutung, welche die Konvention künftig für die Anwaltschaft haben soll und vor dem Hintergrund, aus dem das Projekt ins Leben gerufen wurde, nämlich der zunehmenden Übergriffe auf Anwältinnen und Anwälte – spricht sich die BRAK für eine klare Definition des Anwaltsberufes aus.

Für die EU-Mitgliedsstaaten ergibt sich eine eindeutige Festlegung dessen, wer Anwalt ist, aus den Freizügigkeitsrichtlinien zum Anwaltsberuf (Richtlinien 77/249/EWG v. 22. März 1977 und 98/5/EG v. 16. Februar 1998, jeweils in ihrer aktuell geltenden Fassung). In deren Anwendungsbereich fällt jede Person, die eine der jeweils in Art. 1 abschließend aufgeführten Berufsbezeichnungen zu tragen

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

berechtigt ist. Für die übrigen Europarats-Mitglieder fehlt eine solche klare Festlegung freilich. Erschwerend kommt hinzu, dass es gerade in diesen Ländern zum Teil Rechtsstaatlichkeitsprobleme gibt, welche die Konvention erst erforderlich machen.

In der „Recommendation No. R (2000)21“ des Ministerkomitees über die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs wird der Beruf des Anwalts bereits treffend definiert. Wir regen lediglich an, die dortige Definition mit der Formulierung aus dem Entwurf „to engage in any aspect of the practice of law“ zu kombinieren und letzten Halbsatz „or advise“ durch „and advise“ zu ersetzen, um eine Ausdehnung der Definition des Anwalts auf nicht zur gerichtlichen Vertretung befugte Rechtsdienstleister zu vermeiden. Die Definition lautet damit wie folgt:

„Lawyer” means a person qualified and authorised according to the national law, to engage in any aspect of the practice of law, in particular to plead and act on behalf of his or her clients, to engage in the practice of law, to appear before the courts and advise and represent his or her clients in legal matters.”

Auch im Übrigen sollte jede Ausweitung der Definition des Anwalts auf solche Personengruppen, die gerade nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind, vermieden werden. Dies gilt auch für solche Dritte, derer sich der Anwalt im Rahmen seiner Berufsausübung bedient. Soweit mit einer entsprechenden Ausweitung des Begriffes des Anwaltes eine Ausdehnung anwaltlicher Rechte und Pflichten angestrebt wird, muss derlei gesondert adressiert werden. Durch die Konvention sollten Personen geschützt werden, die gerade aufgrund ihres Status als berufener Berater und Vertreter in allen gerichtlichen *und* außergerichtlichen rechtlichen Angelegenheiten für die Einhaltung anwaltlicher „core values“ - Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und ihrem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen - sowie ferner für Integrität und Zuverlässigkeit bürgen und deshalb zur Wahrung des ihnen entgegengebrachten Vertrauens ihrer Mandanten eines besonderen Schutzes vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung bedürfen. Die Bedeutung der Konvention und damit letztlich der Schutz dieser Personen würde verwässert, sollte ihr Schutzbereich auf nicht klar umrissene Personengruppen ausgedehnt werden, die eben nicht von diesem Status mit seinen Rechten und Pflichten betroffen sind.

Zur Definition der Professional Associations – die BRAK spricht sich für eine stärkere Betonung der Unabhängigkeit von Anwaltsorganisationen und damit der Anwaltschaft als solcher aus. Die Anwaltschaft ist Pfeiler des Rechtsstaates gerade aufgrund ihrer Staatsferne. Nur einem unabhängigen Anwalt kann sich der Mandant uneingeschränkt anvertrauen und damit sein grundrechtlich verbürgtes Recht auf ein faires Verfahren wahrnehmen. Die Vertraulichkeit, welche durch die anwaltliche Unabhängigkeit verbürgt wird, ist Kernelement der Beziehung zwischen Mandant und Anwalt. In manchen Europaratsstaaten standen zuletzt gerade auch die Berufskammern erheblich unter Druck. In der gegenwärtigen Definition kommt dieser Aspekt nicht hinreichend zum Ausdruck.

Abschließend möchten wir festhalten, dass der Entwurf der Konvention eine Reihe weiterer wichtiger Fragen aufwirft, leider war es uns aufgrund der Kürze der Frist nicht möglich, darauf sachgerecht einzugehen. Im Kontext der Definition des Anwalts ist auch die Problematik um unrechtmäßigerweise aus der Kammer ausgeschlossene (bzw. nicht erst aufgenommene) Anwältinnen und Anwälte zu sehen, dieses wichtige Thema sollte unbedingt adressiert werden.